



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2019**

**Sachgebiet 09.1: Nebenbetriebe;  
Verfahrensrichtlinien  
09.2: -; Planung und Bau**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Nr. 2/2011 „Empfehlungen für  
Rastanlagen an Straßen“ vom 02.03.2011

Aktenzeichen: StB 12/7437.2/3-05/3155789  
Datum: Bonn, 20.05.2019  
Seite 1 von 2



Seite 2 von 2

Die mit Allgemeinen Rundschreiben Nr. 2/2011 eingeführten „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) werden derzeit im Arbeitskreis 2.6.1 Rastanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet. Im Vorgriff auf die Fortschreibung bitte ich bei der Planung und Dimensionierung von unbewirtschafteten Rastanlagen nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Die in Kapitel 3 „Bedarfsplanung“ unter Punkt 3.2.2 „Dimensionierung der Verkehrsanlage“ für unbewirtschaftete Rastanlagen festgelegte Höchstgrenze von 50 Lkw-Parkständen wird vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Parkdrucks aufgehoben.
- Die in Kapitel 8 „Freiflächen“ unter Punkt 8.3.4 „Dimensionierung“ festgelegte Größenordnung für Freiflächen sind bei unbewirtschafteten Rastanlagen auf das Mindestmaß an einzuplanenden Erholungsflächen von 75 m<sup>2</sup> pro Pkw-Parkstand zu beschränken.
- Bei Neu-, -Aus- und Umbauplanungen von unbewirtschafteten Rastanlagen ist der Pkw-Parkbereich so zu gestalten, dass dieser grundsätzlich nachts auch von Lkw genutzt werden kann (Mischnutzung). Die Pkw-Parkstände für mobilitätseingeschränkte Personen sind baulich zu trennen, so dass diese nicht durch Lkw genutzt werden können.

Ich bitte, das ARS im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden und eine Kopie Ihres Einführungserrlasses zu übersenden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

*Stefan Krause*

**Angestellte**